

Stadtverordnetenversammlung  
Wittstock/Dosse

Sitzungsvorlage für:  
Stadtverordnetenversammlung  
Sitzungsdatum: 24.03.2021

Tagesordnungspunkt	17.
Beschluss-Nr.	143-2021-SVV
Öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/>
Nichtöffentlich	<input type="checkbox"/>
Bekanntmachung ja	
Bekanntmachung nein	

Fachbereich

Kämmerei

Beratungsfolge	Sitzungs-termin	TOP	Anwesende		Empfehlung			
			Soll	Ist	Gemäß Beschluss-vorschlag	mit Änderungen	Ablehnung	Zurück-stellung
Finanzausschuss	23.02.2021	9.	5	5	X			

	Anwesende				Abstimmungsergebnis			Abstimmungsart
	Sitzungs-termin	TOP	Soll	Ist	Ja	Nein	Enthaltung	
Hauptausschuss	10.03.2021	6.	6	6	6			Gemäß Beschluss-vorschlag

Beschlussentwurf

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wittstock/Dosse beschließt die Anwendung des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse.

Der o.g. Beschluss wird wie folgt neu gefasst:

(Änderung/Streichung/Zusatz zum Beschlussvorschlag) nichtzutreffendes streichen

Beschlussfassung wie Vorschlag/Änderungen (nichtzutreffendes streichen)

Anwesende	22	Anmerkung: Auf Grund des § 22 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) waren _____ Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.
Ja-Stimmen	22	
Nein-Stimmen		
Enthaltungen		

gezeichnet  
Der Vorsitzende

gezeichnet  
Der Bürgermeister

Siegel (Siegel)

Rechtsgrundlagen:

Gesetz zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Ebene, Artikel 18 - Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse vom 15.10.2018 (GVBL.I Nr. 22) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 38])

Finanzielle Auswirkungen

	Einnahmen		Mittel stehen zur Verfügung
	Keine haushaltsmäßige Berührung		Mittel stehen nicht zur Verfügung
zur Kenntnis genommen:			

Stadtkämmerei

Sachverhalt:

Beschluss-Nr. 143-2021-SVV

Mit Datum vom 18. Dezember 2020 wurde die 1. Änderung des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse (Jahresbeschleunigungsgesetz - JABG) beschlossen.

Die Stadt Wittstock/Dosse hat das Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse (JABG) bereits in der Fassung vom 15.10.2018 für die Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre 2012 bis 2017 in Anwendung gebracht (siehe Beschluss 338-2018-SVV).

Im Januar 2021 wurden die Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre 2012 bis 2016 in verkürzter Form sowie der vollumfängliche Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017, dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegt.

Änderungen für die Kommunen in Brandenburg

Das Gesetz führt dazu, dass die Kommunen, die die Eröffnungsbilanz und den ersten doppelten Jahresabschluss aufgestellt haben, bei der Erstellung der Jahresabschlüsse auf wesentliche Komponenten des Jahresabschlusses nach § 82 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), verzichten können.

Folgende Bestandteile und Anlagen können bis einschließlich des Haushaltsjahres 2019 entfallen:

- die Teilrechnungen nach § 82 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg,
- den Rechenschaftsbericht nach § 82 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg,
- die Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht nach § 82 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 bis 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg,
- die Angaben nach § 58 Absatz 2 Nummer 3 bis 10 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung.

Die Jahresabschlüsse können zeitlich gemeinsam aufgestellt werden. Hierbei ist zu beachten, dass diese Vereinfachungen einen Beschluss durch die Gemeindevertretung erfordern.

Ab dem Haushaltsjahr 2020 ist der Jahresabschluss dann wieder in vollem Umfang zu erstellen.

Das Gesetz ist als Anlage beigefügt.